



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 30 – Nr. 1 – 30. Januar 2004  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

|   |    |
|---|----|
| Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Pharmazie   | 1  |
| Zwischenprüfungsordnung für die Magisterstudiengänge der Neophilologischen Fakultät   | 14 |
| Änderung der Geschäftsordnung des Senats  | 42 |
| Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Vergleichende Politikforschung“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften | 43 |

#### NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

|  |    |
|--|----|
| Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen A.d.ö.R. in der Fassung vom 14.11.2003 | 44 |
|--|----|

# Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Chemie und Pharmazie

vom 22. Dezember 2003

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 13. November 2003 die folgende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Dezember 2003 erteilt.

## § 1 Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften

Die Fakultät für Chemie und Pharmazie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften auf dem Wege ordentlicher Promotion gemäß §§ 2 bis 17 dieser Promotionsordnung (Dr. rer. nat.) oder ehrenhalber gemäß § 18 (Dr. rer. nat. h. c.).

Die Doktorurkunde kann aufgrund eines Beschlusses des Promotionsausschusses nach Ablauf von 50 Jahren ehrenvoll erneuert werden.

## § 2 Promotionsausschuss

- (1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Für Entscheidungen, die dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan<sup>1</sup> oder seinem Stellvertreter im Fakultätsvorstand als Vorsitzendem, den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind, sowie den emeritierten und den im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät.
- (3) Der Promotionsausschuss tritt in der Regel nur während der Vorlesungszeit zusammen; er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professoren zählen hierbei nicht mit. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime namentliche Abstimmung verlangt. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, soweit nichts anderes geregelt ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.
- (4) Für jedes Prüfungsverfahren wird eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 1 gebildet.
- (5) Die Beteiligten des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Pharmazie entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

---

<sup>1</sup> Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer

### **§ 3 Annahme als Doktorand**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas die Annahme als Doktorand zu beantragen.
- (2) Mit dem Antrag des Bewerbers auf Annahme als Doktorand sind bei der Fakultät einzureichen:
  - a Im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Betreuers, die Anleitung für die Bearbeitung eines Themas zu übernehmen,
  - b andernfalls die Bitte um Benennung eines Betreuers, der der Fakultät ein zur Bearbeitung offenes Thema angezeigt hat, oder
  - c die Nennung eines selbstgewählten Themas, zu dessen Bearbeitung der Bewerber auf Antrag nach erfolgter Annahme nach Möglichkeit einem Betreuer zugewiesen wird.

Betreuer können nur Professoren (einschließlich der Honorarprofessoren und der Gastprofessoren) oder Hochschul- und Privatdozenten sein.

Über den Antrag entscheidet der Dekan. Entschließt er sich nicht für die Annahme, so entscheidet der Promotionsausschuss. Dieser lehnt die Annahme ab, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind, wenn kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu begutachten, oder das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Die Annahme als Doktorand ist durch Eintragung in die Doktorandenliste der Fakultät und auf Wunsch durch Ausstellung eines Doktorandenausweises zu bestätigen.
- (4) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Arbeit nicht in angemessener Frist, in der Regel von drei Jahren, vorlegt.
- (5) Scheidet ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent, der die Dissertation eines Doktoranden bisher betreut hat, aus der Fakultät aus, hat er für eine Übergangsfrist von 2 Jahren das Recht, im Einvernehmen mit dem Doktoranden diesen weiter zu betreuen. Eine weitere Betreuung über diesen Zeitraum hinaus kann vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Sieht der Betreuer sich nicht mehr in der Lage, den Doktoranden bis zum Abschluss der Dissertation weiter zu betreuen, so soll der Dekan den Doktoranden auf dessen Antrag nach Möglichkeit einem anderen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung zuweisen.

### **§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Universität, für den eine Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern festgesetzt ist. <sup>2</sup>Bewerber, die ihr Studium in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang mit der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen haben, werden zugelassen, wenn sie die wissenschaftliche Arbeit für diese Prüfung in den Fächern Physik oder Chemie angefertigt haben.

<sup>3</sup>Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>4</sup>Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe heranzuziehen. <sup>5</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>6</sup>Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung (Kenntnisstandsprüfung) festgestellt werden, ob beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit auf dem für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. <sup>7</sup>Der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. <sup>8</sup>Sie wird von zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten abgenommen, die vom Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses, der für ein Diplom im vorgesehenen Promotionsfach zuständig wäre, bzw. vom Vorsitzenden des entsprechend gebildeten Zulassungsausschusses der Pharmazie, bestellt werden.

<sup>9</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten auch in englischer Sprache durchgeführt werden. <sup>10</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von einem der Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden. <sup>11</sup>Werden die Prüfungsleistungen von beiden Prüfern mit „nicht bestanden“ bewertet, wird auf Wunsch des Bewerbers eine Feststellung gemäß Abs. 2 dazu getroffen, ob mit dem Erwerb der erforderlichen Qualifikation in einem Zeitraum von zwei Semestern zu rechnen ist.

- (2) Bewerber mit einem nicht gleichwertigen Abschluss können, wenn sie einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen haben, zur Promotion unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen werden: Erscheint es nach den vorliegenden Zeugnissen als möglich, dass der Bewerber in einem Zeitraum von zwei Semestern die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit in vergleichbarem Maße, wie sie bei promotionsberechtigten Universitätsabsolventen vorausgesetzt wird, erwerben kann, so wird in einer entsprechend Abs. 1 Satz 8 – 10 durchzuführenden mündlichen Eingangsprüfung festgestellt, ob mit dem Erwerb der Qualifikation zu rechnen ist.
- (3) Wird die Prüfung nach Abs. 2 bestanden, ist der Bewerber zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. Dieses erstreckt sich in der Regel über zwei Semester und dient dem Nachweis der in Abs. 2 Satz 2 vorausgesetzten Qualifikation. Über die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens im Promotionsfach zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von in der Regel jeweils 20 – 25 Semesterwochenstunden (SWS) und zwei Leistungsnachweisen entscheidet der zuständige Diplomprüfungsausschuss bzw. der Zulassungsausschuss für Pharmazie; insbesondere von Bewerbern mit einem ausländischen Abschluss können, entsprechend den von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, darüber hinausgehende Studienleistungen verlangt werden.

Den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bildet eine 45-minütige mündliche Prüfung im vorgesehenen Promotionsfach. Für die Durchführung der Prüfung gilt Abs. 1 Satz 8 - 10. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

- (4) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 müssen Fachhochschulabsolventen, die zu den besten 10% ihres Examensjahrgangs gehören und die diese Voraussetzung durch eine Bescheinigung der Fachhochschule nachweisen, keine Eingangsprüfung ablegen. Bei Bewerbern mit ausländischem Abschluss kann auf eine Eingangsprüfung verzichtet werden, wenn für das Eignungsfeststellungsverfahren mindestens die in den von KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen empfohlenen Studienleistungen verlangt werden. Der Promotionsausschuss kann ferner bestimmen, dass Fachhochschulabsolventen mit einem Masterabschluss kein Eignungsfeststellungsverfahren durchlaufen, eventuell aber Studienleistungen

erbringen müssen. Der Promotionsausschuss kann weitere Ausnahmen von Abs. 2 und 3 zulassen.

## **§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie zu richten.  
Der Antrag muss enthalten:
  1. den vorläufigen Titel der Dissertation und das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist,
  2. die Studien- und Heimatanschrift des Bewerbers,
  3. einen Vorschlag für die Berichterstatter und Prüfer.
  
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
  1. eine Darstellung des Lebenslaufes und Bildungsganges in deutscher oder englischer Sprache,
  2. wenn der Bewerber nicht bereits als Doktorand angenommen ist, ein Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 4,
  3. für jedes Mitglied der Promotionskommission (gemäß § 8) ein Exemplar der Dissertation (im Sinne von § 7). Bereits publizierte Teile der Dissertation sind als Sonderdrucke beizufügen. Außer diesen Unterlagen können zur Information der Fakultät weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers nach dessen Belieben beigelegt werden,
  4. eine Erklärung folgenden Inhalts:  
„Ich erkläre hiermit, dass Ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel:..... selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird“; außerdem eine Erklärung dazu, ob die Dissertation im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes erstellt wurde, und ggf. Angaben gemäß § 7 Abs. 2,
  5. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat,
  6. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, ggf. wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
  7. ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als sechs Monate,
  8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber mit öffentlicher Prüfung im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 4 einverstanden ist,
  9. eine Erklärung des Bewerbers, ob er mit der Veröffentlichung eines Lebenslaufes (Bildungsgangs) als Bestandteil der Dissertation einverstanden ist,
  10. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 Bundeszentralregistergesetz ausgeschlossen ist.
  
- (3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 10 kann das Promotionsgesuch durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

## **§ 6 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung kann nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. kein zur Begutachtung der Arbeit bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, diese zu beurteilen,
  3. die Unterlagen den in § 5 genannten Anforderungen nicht entsprechen und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
  4. bei dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (§ 19) oder
  5. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
  6. schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet worden ist oder
  7. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach bereits als unzureichend abgelehnt worden ist.
- (2) Ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Promotionsverfahren in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.
- (3) Der Dekan prüft innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags, ob ein Ablehnungsgrund gemäß Abs. 1 vorliegt. Er kann die Zulassung aussprechen. Entschließt er sich nicht für die Zulassung, so entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber unverzüglich - bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung - schriftlich mitgeteilt.

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit auf einem Gebiet der Biochemie, Chemie oder Pharmazie beweisen. Der Bewerber muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form darlegen. Neu in diesem Sinne sind Erkenntnisse auch dann, wenn bereits andere Wissenschaftler zu gleichen Erkenntnissen gelangt sind, ihre zugrundeliegenden Forschungsergebnisse jedoch dem Bewerber nicht oder erst in einem sehr späten Stadium seiner Arbeit zugänglich geworden sind. Die Dissertation muss sprachlichen Standards angepasst sein.
- (2) Wurde die Dissertation im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes erstellt, so muss der Bewerber dieses Projekt umreißen, die Namen der anderen Projektteilnehmer und deren Anteil am Gesamtprojekt angeben und die Bedeutung seines eigenen Beitrags für das Projekt darstellen. Er hat außerdem eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass verwendete Ergebnisse von Experimenten und Ideen der anderen Beteiligten als solche gekennzeichnet sind.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Einer fremdsprachigen Dissertation ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

- (4) Die Dissertation ist druckreif in Maschinenschrift (geheftet) oder gedruckt einzureichen.

## § 8 Berichterstatter und Promotionskommission

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation bestimmt der Dekan im Einvernehmen mit dem Bewerber und ggf. mit dem Betreuer die Berichterstatter. In der Regel wird der Betreuer des Bewerbers zum ersten Berichterstatter bestellt. Kommt kein Einvernehmen mit dem Bewerber und ggf. mit dem Betreuer zustande, so bestimmt der Promotionsausschuss die Berichterstatter.

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung nach §§ 11 und 12 und erforderlichenfalls für die Erarbeitung eines Vorschlags für die Bewertung der Dissertation nach § 10 bestimmt der Dekan im Einvernehmen mit dem Bewerber und ggf. mit dem Betreuer die Promotionskommission. Kommt kein Einvernehmen mit dem Bewerber und ggf. mit dem Betreuer zustande, so bestimmt der Promotionsausschuss die Promotionskommission. Die Promotionskommission besteht aus dem Dekan oder einem von ihm bestellten Vertreter, der für das Amt des Dekans wählbar sein muss, als Vorsitzendem, den beiden Berichterstattern sowie zwei weiteren Kommissionsmitgliedern, in der Pharmazie einem weiteren Kommissionsmitglied. Eventuell zusätzlich bestellte Berichterstatter nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4 oder Abs. 7 gehören nicht der Promotionskommission an. Ist ein Mitglied verhindert, so bestellt der Dekan bzw. der Promotionsausschuss für den betreffenden Termin ein Ersatzmitglied.

- (2) Als Berichterstatter und Kommissionsmitglieder können nur Professoren - auch entpflichtete und in den Ruhestand versetzte - sowie Hochschul- und Privatdozenten oder entsprechend qualifizierte ausländische Wissenschaftler bestellt werden. Berichterstatter können nicht Vorsitzender der Promotionskommission sein. Je ein Berichterstatter und einer der weiteren Prüfer muss hauptberuflich als Professor der Fakultät für Chemie und Pharmazie angehören, einer davon muss das Fachgebiet der Dissertation vertreten. Zwei Kommissionsmitglieder müssen weitere, unterschiedliche Fächer vertreten.
- (3) Hat einer der nominierten Berichterstatter sechs Wochen nach seiner Bestellung ein schriftliches Gutachten noch nicht erstattet, so kann der Dekan, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, gemäß Abs. 1 einen neuen Berichterstatter bestimmen.

## § 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung vor.

Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden

Noten:

|               |                   |      |
|---------------|-------------------|------|
| ausgezeichnet | (summa cum laude) | = 0  |
| sehr gut      | (magna cum laude) | = 1  |
| gut           | (cum laude)       | = 2  |
| genügend      | (rite)            | = 3. |

Die Note sehr gut = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. Die Note gut = 2 kann durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abge-

wertet werden. Die Note genügend = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

- (2) Wird die Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) vorgeschlagen, so ist der Kreis der Berichterstatter vom Vorsitzenden der Promotionskommission auf mindestens drei zu erweitern. Ein weiterer Berichterstatter soll in der Regel einer anderen Universität angehören. Vor der Bestellung weiterer Berichterstatters ist dem Betreuer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Promotionskommission über den zu bestellenden Berichterstatter.
- (3) Auf Vorschlag eines Berichterstatters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber die Dissertation zur Umarbeitung zurückgeben; er muss zugleich eine angemessene Frist für die erneute Vorlage festsetzen. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, wird die Dissertation in der ursprünglich vorgelegten Fassung bewertet, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

## **§ 10 Beschluss über die Beurteilung**

- (1) Die Dissertation und ggf. Sonderdrucke schon veröffentlichter Ergebnisse sowie die Gutachten der Berichterstatter werden allen Mitgliedern der Promotionskommission zugestellt.
- (2) Schlagen die Berichterstatter übereinstimmend die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor und unterscheiden sich die Notenvorschläge nicht, so wird dies als Vorschlag für die Bewertung der Dissertation übernommen.
- (3) Unterscheiden sich die Vorschläge der Berichterstatter für die Benotung um nicht mehr als eine Note, so versucht der Vorsitzende der Promotionskommission mit den Berichterstattern einen gemeinsamen Notenvorschlag zu erzielen. Bei Einvernehmen wird dieser als Notenvorschlag für die Dissertation übernommen.
- (4) Unterscheiden sich die Vorschläge der Berichterstatter für die Benotung um mehr als eine Note, kommt im Fall von Abs. 3 keine Einigung zustande oder stimmen die Berichterstatter bezüglich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein, tritt die Promotionskommission zu einer Beratung zusammen.

Die Kommission entscheidet zunächst über die Hinzuziehung weiterer Berichterstatter. Im Fall der Ablehnung durch einen der Berichterstatter soll ein auswärtiger Berichterstatter hinzugezogen werden. Werden keine weiteren Berichterstatter hinzugezogen, entscheidet die Kommission zunächst über den Vorschlag der Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei mehrheitlicher Ablehnung gilt dies als Bewertungsvorschlag der Promotionskommission. Ist die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für die Annahme der Dissertation, votiert jedes Mitglied für eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 1 oder für die Ablehnung der Arbeit (Wert 4,0). Das arithmetische Mittel der Notenvorschläge wird, auf- oder abgerundet auf die nächste zulässige Notenstufe gemäß § 9 (1), als Notenvorschlag übernommen. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Notenstufen, wird auf die nächste bessere Notenstufe gerundet.

- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden schriftlich über den Vorschlag zur Bewertung der Dissertation sowie über die Namen der Berichterstatter und deren Bewertungsvorschläge informiert. Sie haben das Recht, die Dissertation und die

Gutachten anzufordern und beim Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich binnen einer Woche nach dem Erhalt der Unterlagen einen begründeten Einspruch gegen den Bewertungsvorschlag zu erheben.

- (6) Wird kein Einspruch erhoben, gilt der Vorschlag zur Bewertung der Dissertation als angenommen. Erheben mehr als zwei Mitglieder Einspruch, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation.

Werden ein oder zwei Einsprüche erhoben, so entscheidet die Promotionskommission entsprechend Abs. 4 über eine Änderung des Vorschlags zur Bewertung der Dissertation. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden über den Vorgang und den daraus resultierenden, abgeänderten oder aufrechterhaltenen, Bewertungsvorschlag schriftlich informiert. Hiergegen kann erneut entsprechend Abs. 5 Einspruch eingelegt werden.

Wird hiernach von einem anderen Mitglied Einspruch eingelegt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation. Wird kein Einspruch von einem anderen Mitglied eingelegt, gilt der Vorschlag zur Bewertung der Dissertation als angenommen.

Der Promotionsausschuss kann den Vorsitzenden der Promotionskommission beauftragen, dem Bewerber die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

- (7) Ist eine Entscheidung des Promotionsausschusses erforderlich, kann dieser beschließen, vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung über die Bewertung wird zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen. Wird die Annahme beschlossen, so wird die Entscheidung über die Note dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Notenstufe gemäß §9 Abs. 1 oder die Ablehnung (4,0) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet und entsprechend Abs. 4 gerundet.
- (8) Ist die Dissertation angenommen, so ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (9) Der Bewerber ist über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

## **§ 11 Die mündliche Prüfung (Disputation)**

- (1) Ist die Dissertation gem. § 10 angenommen, so bestimmt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission und dem Kandidaten den Termin für die mündliche Prüfung. Die Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Diese soll frühestens 10 Tage, spätestens 4 Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Zur Prüfung muss mindestens eine Woche vorher eingeladen werden, gleichzeitig wird der Prüfungstermin durch einen Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Kurzreferat (max. 20 Minuten) des Bewerbers über seine Doktorarbeit. Die anschließende Diskussion (ca. 40 bis 60 Minuten) mit den Mitgliedern der Promotionskommission soll vom Problemkreis der Dissertation ausgehen und erweisen, inwieweit der Promovend Kenntnisse erworben und Fähigkeiten entwickelt hat, die im engeren Umfeld der Arbeit dem

wissenschaftlichen Stand entsprechen. Im weiteren Umfeld der Dissertation werden Grundkenntnisse erwartet.

- (3) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Über den Gang der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses und Betreuer der Doktorarbeit können an der mündlichen Prüfung als Zuhörer teilzunehmen. Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze können auch Doktoranden als Zuhörer teilnehmen; die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind Doktoranden auszuschließen.

## **§ 12 Die Beurteilung der mündlichen Prüfung**

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung tritt die Promotionskommission zu einer Beratung zusammen und entscheidet zunächst über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung. Votiert die Mehrheit für das Nichtbestehen, ist die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung bestanden, votiert jedes Mitglied der Kommission für eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 1. Ein Votum für das Nichtbestehen der Prüfung fließt mit dem Wert 4,0 ein. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste zulässige Notenstufe gem. § 9 Abs.1 auf- bzw. abgerundet. Liegt der Notendurchschnitt genau zwischen zwei zulässigen Notenstufen, so wird auf die nächstliegende bessere Notestufe gerundet.
- (2) Im Anschluss an die Festsetzung der Note wird diese dem Bewerber vom Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan einen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.
- (3) Erscheint der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht, so gilt diese als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis setzt der Vorsitzende der Promotionskommission einen neuen Termin fest. Der dann stattfindende Versuch gilt nicht als Wiederholung.

## **§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie nach § 12 Abs. 3 als nicht bestanden, so kann sich der Bewerber innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach 3 Monaten vom Zeitpunkt des ersten Versuchs an, noch einmal zur mündlichen Prüfung anmelden.
- (2) Werden die mündlichen Leistungen erneut als unzureichend beurteilt, so ist die gesamte Doktorprüfung nicht bestanden. Im Falle des Nichterscheinens gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 14 Gesamtbewertung**

- (1) Nach Abschluss aller Prüfungsleistungen stellt der Vorsitzende der Promotionskommission die Gesamtnote fest. Sie errechnet sich als arithmetischer Mittelwert des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Note für die Dissertation. Ergibt sich eine Zwischennote, so wird auf- oder abgerundet. Liegt der Wert genau zwischen zwei vollen Noten, so gibt die Benotung der Dissertation den Ausschlag.

Die Gesamtnote lautet:

|               |                   |      |
|---------------|-------------------|------|
| ausgezeichnet | (summa cum laude) | = 0  |
| sehr gut      | (magna cum laude) | = 1  |
| gut           | (cum laude)       | = 2  |
| genügend      | (rite)            | = 3. |

- (2) Das Gesamturteil „ausgezeichnet“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die Leistung in der mündlichen Prüfung mit „ausgezeichnet“ beurteilt worden sind.
- (3) Die Entscheidung und die festgesetzte Note sind dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Nach der Mitteilung der Gesamtnote erhält der Bewerber auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, dass, wann und mit welchem Ergebnis er das Doktorexamen bestanden hat. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (5) Die gesamten Prüfungsunterlagen dürfen vom Bewerber innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.  
Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

## **§ 15 Wiederholung des Promotionsverfahrens**

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

## **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der letzten mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Dekan die Frist verlängern.
- (2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Promovend dem Dekan eine Kopie des Titelblattes, gegebenenfalls auch Vorwort, Widmung und Lebens- und Bildungsgang zur Genehmigung vorzulegen und eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung, abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatter, bei dessen Verhinderung einer der anderen Berichterstatter oder der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Der Promovend kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.
- (3) Ein Teildruck der Dissertation kann nur in besonderen Fällen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuss.
- (4) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation kann der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebens- und Bildungsgang abdrucken. Erscheint die Dissertation als selbständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer

Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten.

- (5) Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:
1. In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 30.
  2. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur 4 Pflichtexemplare abzuliefern.
  3. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind zusätzlich 6 Pflichtexemplare abzuliefern. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

Im Fall von Nr. 1 müssen mindestens 6 Exemplare, im Fall von Nr. 2 und 3 müssen die 4 bzw. 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 räumt der Promovend der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nr. 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

- (6) Entzieht sich der Promovend der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust der Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

## **§ 17 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde**

- (1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare seiner veröffentlichten Dissertation abgegeben, so stellt der Dekan die Promotionsurkunde aus. Sie enthält den Titel und die auf die nächstliegende ganze Zahl gerundete Note der Dissertation, das Fachgebiet sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare und vom Präsidenten (Rektor) der Universität und vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Damit hat der/die Promovierte das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.
- (3) Wurde mit der vorgelegten Dissertation oder mit Teilen von ihr bereits ein Doktorgrad oder ein mindestens gleichwertiger akademischer Grad im In- oder Ausland erworben, so wird abweichend von Abs. 1 kein Doktorgrad verliehen, sondern ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Titel und die Note der Dissertation und die entsprechend § 14 festgesetzte Gesamtnote enthalten sind. Im Übrigen gelten Abs. 1 u. 2 entsprechend.

## **§ 18 Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.)**

- (1) Die Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Tübingen kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber verleihen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber sind ausschließlich hervorragende wissenschaftliche Leistungen.
- (3) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses beschlossen werden.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen einer Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Leistungen des Promovierten hervorzuheben sind.
- (5) Die Urkunde wird vom Präsidenten (Rektor) der Universität und vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 19 Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.
- (2) Der Doktorgrad kann nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

## **§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. In dieser Vereinbarung kann von den Regelungen der §§ 3-6 u. 11-13 abgewichen werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit in der Vereinbarung und im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichtersteller bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Fakultät für Chemie und Pharmazie am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.
- (3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter der Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung nach dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

- (4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.
- (5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können. Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

## **§ 21 Verfahrensregelung**

In allen Streitfällen, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen, sowie über deren Auslegung entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät der Promotionsausschuss. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten (Rektor) erlassen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 27. März 1986 (W.u.K. 1986, S. 266), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (A.B.d.U.T. 2001, S. 11) außer Kraft.

## **§ 23 Übergangsregelung**

Promotionsverfahren werden auf Antrag nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, wenn die Bewerber vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Promotionsordnung angenommen oder zugelassen worden sind.

Tübingen, den 22. Dezember 2003

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)